

**DE**

**DE**

Brüssel, den 13. Oktober 2004

**STELLUNGNAHME**  
des Ausschusses der Regionen

vom 29. September 2004

zu der  
**Mitteilung der Kommission**  
**an den Rat und das Europäische Parlament**  
**KRIMINALPRÄVENTION IN DER EUROPÄISCHEN UNION**  
KOM(2004) 165 endg.

---

**DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,**

**GESTÜTZT** auf die Mitteilung der Europäischen Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: "Kriminalprävention in der Europäischen Union" (KOM(2004) 165 endg.) vom 12. März 2004;

**AUFGRUND** des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 22. September 2003, ihn

gemäß Artikel 265 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu diesem Thema zu ersuchen;

**AUFGRUND** des Beschlusses seines Präsidiums vom 1. Juli 2003, die Fachkommission für konstitutionelle Fragen und Regieren in Europa mit der Erarbeitung dieser Stellungnahme zu beauftragen;

**GESTÜTZT** auf die Entschlüsse des Europäischen Parlaments vom 24. Januar 1994 zur Alltagskriminalität in Ballungszentren und ihrer Verbindung zur organisierten Kriminalität<sup>1</sup> und vom 17. November 1998 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität<sup>2</sup>;

**GESTÜTZT** auf den Aktionsplan zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität von 1997<sup>3</sup>;

**GESTÜTZT** auf den Wiener Aktionsplan zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vom 3. Dezember 1998<sup>4</sup>;

**GESTÜTZT** auf die Empfehlung 1531 (2001) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats über Sicherheit und Kriminalprävention in den Städten: Schaffung einer europäischen Beobachtungsstelle sowie auf die EntschlieÙung 180 (2004) des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas über die örtliche Polizei in Europa;

**GESTÜTZT** auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament - Kriminalprävention in der Europäischen Union - Überlegungen zu gemeinsamen Ansätzen und Vorschläge für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft<sup>5</sup>;

**GESTÜTZT** auf seine Stellungnahme vom 20. November 2003 zum Thema "Die lokale und regionale Dimension des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" (CdR 61/2003 fin)<sup>6</sup>;

**GESTÜTZT** auf den am 2. Juli 2004 von der Fachkommission für konstitutionelle Fragen und Regieren in Europa angenommenen Entwurf einer Stellungnahme (CdR 355/2003 rev. 2) (Berichterstatter: **Frau BRESSO**, Präsidentin der Provinz Turin (IT/SPE) und **Herr DELEBARRE**, ehemaliger Staatsminister, Bürgermeister von Dunkerque (FR/SPE));

## **IN DER ERWÄGUNG, DASS**

1. das Europäische Parlament am 24. Januar 1994 eine EntschlieÙung zur Alltagskriminalität in Ballungszentren und ihrer Verbindung zur organisierten Kriminalität und am 17. November 1998 eine EntschlieÙung bezüglich der Leitlinien und Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Hinblick auf die Erarbeitung einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität angenommen hat;

2. der Rahmen, in den sich die Maßnahmen zur Prävention einfügen müssen, durch den Vertrag zur Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorgegeben wird, der die

Grundlagen für eine wirkliche öffentliche Ordnung in Europa legt. Die drei Ziele dieser Ordnung sind eng miteinander verbunden und mit der Grundrechtscharta zu verknüpfen;

3. in Artikel 29 EUV verfügt wird, das Ziel in diesem Bereich durch die Verhütung und Bekämpfung der – organisierten oder nichtorganisierten – Kriminalität zu erreichen;

4. in dem Wiener Aktionsplan aus dem Jahr 1997 gefordert wurde, in den fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags Maßnahmen zur Kriminalprävention zu ergreifen;

5. der Europäische Rat auf seiner Tagung in Tampere vom 15./16. Oktober 1999 beschlossen hat, Maßnahmen zur Kriminalprävention zu entwickeln. Ebenso sollten die besten Praktiken ausgetauscht und das Netzwerk der für die Kriminalprävention zuständigen nationalen Behörden verstärkt werden, wobei die Jugendkriminalität, die Kriminalität in den Städten und im Zusammenhang mit den bei dieser Zusammenarbeit Vorrang haben könnte. Es sollte geprüft werden, ob diesbezüglich ein von der Gemeinschaft finanziertes Programm konzipiert werden kann;

6. auf zahlreichen Seminaren und Konferenzen zur Kriminalprävention – insbesondere den Konferenzen von Stockholm, Saragossa und Brüssel 1996, in Noordwijk 1997, in London 1998 und in der Algarve 2000 – gefordert wurde, ein Netzwerk zur verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalprävention in der Europäischen Union zu schaffen;

7. die Konferenz hochrangiger Vertreter am 4./5. Mai 2000 ein Meilenstein in der Abfolge der zahlreichen, von der Europäischen Gemeinschaft geförderten Konferenzen darstellt, da seinerseits das Programm HIPPOKRATES lanciert wurde und insbesondere die Grundlagen für die Kommissionsmitteilung vom 29. November 2000 gelegt wurden;

8. in dieser Mitteilung folgende Grundlagen einer europäischen Präventionsstrategie festgelegt wurden: Reduzierung der Faktoren, die den Einstieg in die Kriminalität und die Rückfälligkeit begünstigen, Verhinderung der Viktimisierung, Verringerung des Unsicherheitsgefühls, Förderung und Verbreitung einer Kultur der Rechtmäßigkeit und des präventiven Konfliktmanagements, Vorbeugung von Korruption durch verantwortungsbewusstes Regieren;

9. die Maßnahmen nach einem multidisziplinären Ansatz auszurichten sind, der eine Kombination aus präventiven Maßnahmen, solchen zur Gefahrenabwehr und begleitenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Gesellschaft, der Bildung und der Partnerschaften vor Ort vorsieht, wobei die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine Schlüsselrolle spielen;

10. ferner aufgrund dieser Prinzipien und Ziele von einem "europäischen Modell" der Kriminalprävention gesprochen werden kann, bei der die Europäische Union – ohne die nationalen, regionalen oder lokalen Ebenen ersetzen zu wollen – einen maßgeblichen Zusatznutzen erbringen kann und die "Verantwortlichkeitspyramide" vervollständigt;

11. das Unsicherheitsgefühl in Europa in dem Zeitraum von 1996 bis 2002 langsam, aber stetig gestiegen ist;

12. bei der Ausarbeitung einer Partnerschaft zwischen nationalen, regionalen und lokalen Stellen, den Nichtregierungsorganisationen, sowie dem Privatsektor und den Bürgern die Gesamtheit der Bürger beteiligt werden muss, da Kriminalität viele Ursachen hat und folglich mit Maßnahmen bekämpft werden muss, die von verschiedenen Gruppen auf den unterschiedlichen gesellschaftlichen Ebenen – unter Beteiligung der Akteure, die über unterschiedliche Erfahrungen und Kompetenzen verfügen, einschließlich der Zivilgesellschaft – getroffen werden;

13. der Großteil der Verbrechen gegen die Unionsbürger in städtischen Gebieten verübt wird, weshalb entsprechenden integrierten Maßnahmen auf der Ebene der Städte Vorrang eingeräumt werden muss;

**verabschiedete auf seiner Plenartagung am 29./30 September 2004 (Sitzung vom 29. September) mehrheitlich folgende Stellungnahme:**

\*

\*       \*

### **1. Standpunkt des Ausschusses der Regionen**

#### **Der Ausschuss der Regionen**

1. **begrüßt** die Tatsache, dass die Tätigkeiten des Europäischen Netzes für Kriminalprävention (EUCPN) im Hinblick auf eine Wiederbelebung der europäischen Präventionsmaßnahmen gegen das nicht organisierte Verbrechen, das auch als Massenkriminalität bezeichnet wird, einer umfangreichen Bewertung unterzogen werden sollen und als prioritäre Bereiche die Jugend- und Drogenkriminalität, die Kriminalität in Städten sowie gegen Frauen und andere benachteiligte Personenkreise wie Kinder, Jugendliche, alte Menschen und Migranten ausgemacht werden;
2. **bekräftigt**, dass die Maßnahmen zur Kriminalitätsverhütung für die Mitgliedstaaten einen Bereich darstellen, in dem die EU wirkungsvoll zur Schaffung eines wahrhaftigen "europäischen Mehrwerts" zu den auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene durchgeführten Aktionen beitragen kann;
3. **betont**, dass Maßnahmen zur Kriminalprävention nicht nur als Initiativen zu verstehen sind, die ausschließlich auf die Kriminalität *stricto sensu* abzielen, sondern auch die Verhütung aller abweichender – *asozialer* – Verhaltensweisen, die Beseitigung aller sie verursachenden Gründe sowie die Verringerung von Angst und Unsicherheitsgefühl der Bürger umfassen muss;

4. **bemerkt** allerdings mit Sorge, dass man sich darauf beschränkt, fachliche Aspekte wie die genauere Beschreibung der zu bekämpfenden Verbrechenarten konkret anzugehen, ohne indes Hinweise und Vorschläge zum sozialen Aspekt der Verbrechenverhütung zu machen;
5. **stellt fest**, dass eine Kriminalprävention, die als Gesamtheit aller Maßnahmen zur Verhütung abweichender Verhaltensweisen, zur Beseitigung ihrer Ursachen sowie zur Verringerung der Angst und des Unsicherheitsgefühls der Bürger verstanden wird, eine Vielfalt öffentlicher Maßnahmen in folgenden Bereichen tangiert: Soziales, Bildungswesen, Stadtplanung, Integration von Migranten und verstärkte Bürgerbeteiligung;
6. **ist der Auffassung**, dass die Kommission den wechselseitigen Beziehungen zwischen Erscheinungsformen von Kriminalität, abweichenden Verhaltensformen und Prozessen der sozialen Ausgrenzung aufgrund wirtschaftlicher und technologischer Transformationsprozesse unserer zeitgenössischen Gesellschaften Rechnung tragen muss und vertritt die Ansicht, dass dies im Rahmen eines kohärenten Engagements bei der Koordinierung der Maßnahmen erfolgen sollte;
7. **wünscht**, dass die zentrale Rolle der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Durchführung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Kriminalprävention hervorgehoben wird; ebenfalls wird darauf verwiesen, dass die Kommission die Möglichkeit der Einbeziehung einer Vielzahl gesellschaftlicher Akteure in Betracht ziehen sollte. Diese Forderungen sollten konkrete Auswirkungen auf den Funktionsmechanismus des EUCPN zeitigen und die heute ausgeschlossenen Akteure entsprechend berücksichtigen;
8. **stellt mit Sorge fest**, dass das EUCPN-Netz nur zum Austausch eher zufälliger Erfahrungen dient und – auch aufgrund seiner strukturellen Schwäche – nicht über Arbeitskriterien und operative Ziele verfügt.

## 2. Empfehlungen des Ausschusses der Regionen

### Der Ausschuss der Regionen

1. **verweist** auf die Besonderheiten der Problematik im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Unsicherheit, die zwar durchaus von Kriminalität – dem tatsächlichen Risiko, einem Verbrechen zum Opfer zu fallen – abhängt; sie wird aber auch konditioniert durch zahlreiche andere Faktoren sozialer, psychologischer oder kultureller Natur wie z.B. Alter, Geschlecht, mangelndes Vertrauen in das Handeln der Institutionen, durch Unsicherheit oder Ausgrenzung gekennzeichneten sozialer Status, Wahrnehmung von Gesellschafts- und Wertekrise, Rolle der Massenmedien, mangelnde Qualität des städtischen Umfelds;
2. **fordert** die Kommission auf, in bestehenden und gegebenenfalls neuen Programmen Maßnahmen vorzusehen, welche die Entwicklung von Sicherheitspolitiken unterstützen, die zur Vervollständigung von Maßnahmen

in folgenden Bereichen dienen: Soziales, Städteplanung, Bildung und Förderung der Beteiligung und des Gemeinschaftssinns der Bürger. Dies sollte in dem Bewusstsein geschehen, dass Initiativen zur Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bürger nicht nur Investitionen im Sinne der Kriminalprävention sind, sondern auch zur sozialen Bestätigung, zu verbesserter Wahrnehmung und verringerten Ängsten der Bürger beitragen;

3. **betont** die Bedeutung der Rolle der Europäischen Union bei der Überwachung des Phänomens der Kriminalität auf europäischer Ebene, bei der Bewertung der einzelstaatlichen Maßnahmen und der nationalen, regionalen und lokalen Erfahrungen sowie bei der Förderung der Verbreitung des Wissens und der bewährten Praktiken im Bereich der Kriminalprävention und der Sicherheit in den Städten unter den Mitgliedstaaten;
4. **fordert** die Kommission auf, die interdisziplinäre und horizontale Dimension der Maßnahmen zur effektiven Verbrechensvorbeugung in den Städten mittels konkreten Handelns umzusetzen: Fragen wie die Verwaltung öffentlicher Räume, des Verkehrs oder sozialschwacher Viertel müssen im Zentrum der Maßnahmen stehen;
5. **verlangt** von der Kommission, im Haushalt 2005 der Umsetzung regionaler und lokaler Maßnahmen Priorität einzuräumen. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften müssen auch im Verfassungsvertrag verankert werden;
6. **verweist** diesbezüglich auf die Bedeutung des Europäischen Forums für die Urbane Sicherheit (EFUS) bei der Wissensverbreitung in puncto Kriminalprävention und urbane Sicherheit auf europäischer Ebene, insbesondere bei der Bewertung öffentlicher Maßnahmen und der Verbreitung bewährter Praktiken;
7. **betont** die Notwendigkeit, eine europäische Beobachtungsstelle für die urbane Sicherheit – einfache Struktur - einzurichten, damit die Europäische Union und die Mitgliedstaaten mit einem Instrument zur Erfassung und systematischen Aufarbeitung der Daten zur Viktimisierung und zur Wahrnehmung der Unsicherheit, zur Förderung und Koordinierung der Forschung, zur Erarbeitung der Inhalte der sicherheitspolitischen Maßnahmen in den anderen Zuständigkeitsbereichen der EU wie auch beim Aufbau regionaler und lokaler Partnerschaften ausgestattet werden;
8. **fordert** schließlich die Kommission dazu auf, bei der Konzeption der Vorbeugemaßnahmen darauf zu achten, dass ihre Umsetzung nicht eine Verletzung der Grundrechte mit sich bringt, aber gleichwohl dem Ziel der Sicherheit für die Bürger Genüge tut.

Brüssel, den 29. September 2004

Der Präsident  
des Ausschusses der Regionen

Der Generalsekretär  
des Ausschusses der Regionen

**Peter STRAUB**

**Gerhard STAHL**

---

<sup>1</sup> ABl. C 20 vom 24.1.1994.

<sup>2</sup> ABl. C 379 vom 7.12.1998.

<sup>3</sup> ABl. C 251 vom 15.8.1997.

<sup>4</sup> ABl. C 19 vom 23.1.1999.

<sup>5</sup> KOM(2000) 786 endg. vom 29.11.2000.

<sup>6</sup> ABl. C 73 vom 23.3.2004, S. 41.

--

CdR 355/2003 fin (IT-FR) PF/DC-WT/CD/js

CdR 355/2003 fin (IT-FR) PF/DC-WT/CD/js